



# Corona-Überbrückungshilfe

- [Wer erhält die Überbrückungshilfe?](#)
- [Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?](#)
- [Welche Kosten können angesetzt werden?](#)
- [Wann und wie kann ich die Überbrückungshilfe beantragen?](#)
- [Welche anderen Hilfen gibt es?](#)

Stand: 15. Juni 2020, 16:00 Uhr

## **\*\* UPDATE \*\* VORLÄUFIGE INFORMATIONEN \*\***

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni erste [umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets](#)  beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiter abzufedern. Dazu zählen insbesondere die [befristete Senkung der Umsatzsteuer](#) im zweiten Halbjahr 2020 sowie [Eckpunkte zu den Überbrückungshilfen](#) .

**Diese Beschlüsse müssen nun das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Wir halten Sie an dieser Stelle und über unseren [Sondernewsletter Corona](#)  auf dem Laufenden.**

**Das Programm startet am 1. Juli. Die Anträge sollen über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden.**

*An wen kann ich meine Fragen richten?*

- **Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen**

Rufen Sie Ihre IHK vor Ort an: [www.ihk.de](http://www.ihk.de) 

- **Handwerksbetriebe**

Wenden Sie sich bitte an ihre [regionale HWK](#) .

- **Gastwirte und Hoteliers**

Der [DEHOGA Hessen](#)  berät unter 0611 / 9920-10.

- **Handelsunternehmen**

Der [Handelsverband Hessen](#)  ist unter 069 / 1330910 zu erreichen

- **Freiberufler und Künstler**

Wenden Sie sich an lokale Wirtschaftsförderungen oder Branchenverbände.

## Wer erhält die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe soll **branchenübergreifend** kleinen und mittelständischen Unternehmen gewährt werden, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Dies wird angenommen, wenn Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sind.

Die Überbrückungshilfe soll den Besonderheiten stark betroffener Branchen Rechnung tragen. Diese sind **neben anderen**:

- Unternehmen der Veranstaltungslogistik, des Caterings und der Veranstaltung von Messen
- Reisebüros und Reisebusunternehmen
- das Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kneipen, Clubs und Bars
- Schausteller
- Branchen, die im engen Kontakt zum Endkunden stehen
- als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime
- Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs
- Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsbetriebe
- Profisportvereine der unteren Ligen

Soloselbstständige im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Selbstständige im Nebenerwerb
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 [gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten](#)  befunden haben
- Unternehmen, die sich für den [Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#)  qualifizieren.

# Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe soll **ein Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten**  **der Monate Juni bis August** sein. Entscheidend ist dabei der Umsatzrückgang im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat.

Folgende Staffelung ist vorgesehen:

- >70% Umsatzrückgang = 80% der Fixkosten werden erstattet
- 50%–70% Umsatzrückgang = 50% der Fixkosten werden erstattet
- 40%-50% Umsatzrückgang = 40% der Fixkosten werden erstattet

## Junge Unternehmen

- Gründung nach April 2019:  
Als Vergleichsmonate gelten November und Dezember 2019.
- Gründung nach Juni 2019:  
Als Vergleichsmonate gelten die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020.

Der Maximalbetrag der Überbrückungshilfe beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Dieser gilt auch für verbundene Unternehmen\*.

**Einzelunternehmer** (Soloselbstständige) sowie **Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten** sollen

- max. 9.000 EUR für drei Monate erhalten.

**Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten** sollen

- max. 15.000 EUR für drei Monate erhalten.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (Details s. [Eckpunktepapier des Bundeskabinetts vom 12. Juni 2020](#) ).

**Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten** sollen

- max. 150.000 EUR erhalten.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in **Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020** zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen\* werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Die Überbrückungshilfe ist zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.

# Welche Kosten können angesetzt werden?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.

### **Reisebüros**

Inhaber von Reisebüros können außerdem Provisionen ansetzen, die sie den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein.

**Nicht gefördert werden:**

- Lebenshaltungskosten/Unternehmerlohn
- Kosten für Privaträume
- Fixkosten an verbundene Unternehmen\*

## **Wann und wie kann ich die Überbrückungshilfe beantragen?**

**Das Programm soll am 1. Juli starten und die Antragstellung bis zum 31. August 2020 möglich sein.**

Vorgesehen ist ein zweistufiges Antragsverfahren, das durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden soll. Folgende Unterlagen können als Nachweis dienen:

### **ANTRAGSTELLUNG**

- Umsatzsteuervoranmeldungen 2019 sowie den

- Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019

Soweit die erforderlichen Kennzahlen für 2019 noch nicht vorliegen, können auch betriebswirtschaftliche Unterlagen (Jahresabschluss 2018 etc.) aus 2018 vorgelegt werden.

## NACHWEIS

- Umsatzsteuervoranmeldung aus dem Förderzeitraum
- endgültige Fixkostenabrechnungen

Weitere Details finden Sie im [Eckpunktepapiers des Bundeskabinetts vom 12. Juni 2020](#)  unter dem Stichwort "Nachweise".

## Welche anderen Hilfen gibt es?

Unternehmen können über die Hausbanken Förderkredite der hessischen Landesförderbank (WIBank Hessen) oder der KfW beantragen. Der Kleinkredit "[Hessen-Mikroliquidität](#)" kann ohne Mitwirkung der Hausbank direkt bei der WIBank beantragt werden. Das Land Hessen stellt außerdem Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank Hessen zur Verfügung. Weitere Informationen zu Förderinstrumenten finden Sie auf unserer Seite „[Umgang mit Liquiditätsengpässen](#)“.

Diese Seite wurden erstellt mit Inhalten des [Eckpunktepapiers des Bundeskabinetts vom 12. Juni 2020](#) .

### \* **verbundene Unternehmen**

rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen.

# Kontakt

---

Caroline Meumann

0611 1500-148

0611 1500-7148 (Fax)

[c.meumann@wiesbaden.ihk.de](mailto:c.meumann@wiesbaden.ihk.de)

## Weitere Informationen

---

> [IHK-Beratungsgarantie: Wir rufen Sie zurück](#)  
(Nr. 4758200)

 [Bundeskabinett: Eckpunkte Überbrückungshilfen, 12.06.2020](#)  
(Link: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

---

## Kontaktinformationen

IHK Wiesbaden  
Wilhelmstraße 24-26  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 1500-0

E-Mail: [info@wiesbaden.ihk.de](mailto:info@wiesbaden.ihk.de)

---



© IHK Wiesbaden

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

